



Merkblatt über den Umgang mit Fehlzeiten*

(*gültig bis auf Widerruf)

für Schüler*innen der SEK II sowie Erziehungsberechtigte nichtvolljähriger Schüler*innen:

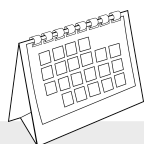
Die u. g. Regeln wurden durch die Mitglieder der Schulkonferenz des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums auf der Grundlage einer Empfehlung der Gesamtkonferenz des Schuljahres 2013/14 beschlossen und sind somit für alle Schüler*innen der SEK II verbindlich.

Sie basieren auf der VOGO: „Die Schule kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises, in Krankheitsfällen eines ärztlichen Attestes verlangen“ (Auszug aus § 3 Absatz 3).

Verstöße werden durch die im Schulgesetz verankerten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet.

Umgang mit den Fehlzeiten

1. Für die Begründung des Fehlens besteht eine „Bringschuld“ der Schüler*innen, d. h. es besteht eine Entschuldigungspflicht und es bedarf somit keiner besonderen Aufforderung durch die Fachlehrer*innen oder Tutoren und Tutorinnen. Verspätungen werden ebenfalls vermerkt und erscheinen auf dem Zeugnis.
2. Ein unangekündigtes Fehlen aus Gründen, die dem Schüler/der Schülerin bzw. den Eltern vorher bekannt waren, kann nachträglich nicht entschuldigt werden.
3. Vorgehen:

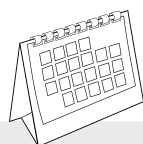


Die Krankmeldung erfolgt am

1. Tag der Abwesenheit vor dem ersten Block

durch die volljährigen Schüler*innen oder bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten per E-Mail bei den Tutorinnen /Tutoren unter [nachname]@hsg-berlin.de.

Ausnahmen hinsichtlich der E-Mail-Adresse erfahren Sie auf der Homepage (Kollegium).



Die eigenhändig unterschriebene Mitteilung wird bei

Rückkehr in die Schule, aber spätestens am 4. Tag der Erkrankung

den Tutoren/Tutorinnen vorgelegt, die damit die Fehlzeit entschuldigen (bei Postversand gilt der Poststempel).

Das Abzeichnen eines ärztlichen Attestes durch die Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schüler*innen wird vorausgesetzt.



Darüber hinaus wird es bei

Rückkehr in die Schule

notwendig, dass die Schüler*innen selbstständig die Benachrichtigung aller weiteren betroffenen Fachlehrer*innen vornehmen.

Die Kenntnisnahme weisen die Schüler*innen nach, indem sie die entsprechenden Lehrkräfte auf der schriftlichen Erklärung abzeichnen lassen.

Wichtig: Versäumte Leistungsnachweise, wie z.B. Klausuren, Lernerfolgskontrollen (LEK), die Abgabetermine für Projektarbeiten, geplante Präsentationen sowie Schülerreferate u. Ä., werden grundsätzlich nur durch ein **ärztliches Attest** entschuldigt und als nicht erbrachte Leistung gewertet, wenn die oben genannten Vorgaben nicht eingehalten werden.

Bei Erkrankung im Verlaufe des Unterrichtstages erfolgt die Abmeldung generell im Sekretariat, auch für einzelne Stunden. Bei nicht volljährigen Schüler*innen werden die Eltern informiert.

4. In Ausnahmefällen kann der Schüler/die Schülerin begründet um Entschuldigung bei dem Tutor/ der Tutorin bitten, um private Termine wahrzunehmen.

Ansonsten gelten generell die Freistellungsregeln für alle Schüler*innen der SEK II entsprechend den Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht vom 22. Dezember 2017).

5. Die Teilnahme an Unterrichtsprojekten jeglicher Art ist den Tutoren/ Tutorinnen und den Fachlehrer*innen **vorher** mitzuteilen. Das Nacharbeiten versäumter Unterrichtseinheiten ist obligatorisch.

6. Für die Beurlaubung vom Sportunterricht gilt grundsätzlich folgende Regelung:

Aus dem ärztlichen Attest muss hervorgehen, für welche Sportarten und welchen Zeitraum eine Befreiung für notwendig erachtet wird.

Eine Beurlaubung vom Sportunterricht (ganz oder teilweise) kann nur durch ein fachärztliches Attest erfolgen und muss durch den/die Schulleiter*in bewilligt werden.

Ein ärztliches Attest bedeutet keine Freistellung vom Unterricht.

7. Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes: ja / nein

.....
Name, Vorname des/der Schüler*in (in Druckschrift)

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift: Schüler*in

.....
Unterschrift: Erziehungsberechtigte